



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An
alle Schulen in Bayern

(per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.2-5 S 4402.1/6/5

München, 21.10.2009
Telefon: 089 2186 2568
Name: Frau Rappel

Grundlagen des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung

Allgemeine Regelungen zu Religionsunterricht und religiöser Erziehung

Sehr geehrte Schulleiterin,
sehr geehrter Schulleiter,

anlässlich verschiedener Änderungen und Neuerungen in einzelnen Schulordnungen möchten wir mit diesem Schreiben an die generellen und grundsätzlichen Regelungen zu Religions- und Ethikunterricht und religiöser Erziehung erinnern.

Der Religionsunterricht ist nach den Vorgaben der Verfassung des Freistaates Bayern an den bayerischen Schulen ordentliches Lehrfach und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaften erteilt (Art. 136 Abs. 2 BV).

Dabei sind folgende Einzelbestimmungen über den Religionsunterricht in Bayern (vor allem nach Art. 46 und 112 BayEUG; § 41 VSO; § 46 RSO;

§ 37 BSO; § 45 GSO; § 41 FOBOSO; § 10 BFSOHwKiSO; § 20 WSO) zu beachten:

1. Schulen

Der Religionsunterricht ist **ordentliches Lehrfach (Pflichtfach)** an den Volksschulen, Realschulen, Gymnasien, Förderschulen, Berufsschulen, Wirtschaftsschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und an sonstigen Schulen nach Maßgabe der Schulordnung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayEUG).

2. Schulaufsicht

Der Religionsunterricht unterliegt als ordentliches Lehrfach grundsätzlich der staatlichen Schulaufsicht; die Kirchen und Religionsgemeinschaften bestimmen jedoch den Lehrinhalt und die Didaktik im Rahmen der geltenden Bestimmungen und kirchenvertraglichen Vereinbarungen. Sie können durch Beauftragte den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses besuchen lassen und sich dadurch von der Übereinstimmung des erteilten Unterrichts mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft, vom Stand der Kenntnisse in der Religionslehre und von der religiös-sittlichen Erziehung der bekenntniszugehörigen Schüler unterrichten (Art. 112 Abs. 1 BayEUG). Dabei besitzen sie zwar keine dienstaufsichtlichen Befugnisse, können sich aber mit Lehrkräften über die Abstellung wahrgenommener Mängel ins Benehmen setzen oder bei Beanstandungen die Schulaufsichtsbehörden anrufen (Art. 112 Abs. 2 BayEUG).

Vor der **Erstellung der dienstlichen Beurteilung von hauptamtlichen staatlichen Lehrkräften für Katholische Religionslehre bzw. Evangelische Religionslehre** wendet sich die Schulleiterin bzw. der Schulleiter mit der Bitte um Mitteilung diesbezüglicher Gesichtspunkte an das örtlich zuständige Ordinariat (Schulreferat) bzw. an den örtlichen Dekan. Die kirchlichen Behörden können einen Vertreter in den Unterricht entsenden und ihre Erkenntnisse für die Beurteilung zur Verfügung stellen. Die Verantwortung für die dienstliche Beurteilung trägt auch in diesen Fällen allein die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. In die Beurteilungen ist der Hinweis, dass die kirchliche Oberbehörde gehört wurde, aufzunehmen.

Bei Lehrkräften für katholischen bzw. evangelischen Religionsunterricht, die kein Referendariat abgeleistet haben, nehmen auf staatliche und kirchliche

Beauftragung hin die zuständigen regionalen Fachberater Unterrichtsbesichtigungen vor. Unter Einbeziehung der erstellten Berichte über die Eignung der Lehrkraft entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Erteilung der Unterrichtsgenehmigung.

3. Bevollmächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichts

Lehrkräfte –auch Aushilfslehrkräfte– benötigen zur Erteilung des Religionsunterrichtes die Bevollmächtigung durch die betreffende Kirche oder Religionsgemeinschaft (Art. 136 Abs. 4 BV; Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayEUG).

4. Pflichtfach

Der Religionsunterricht ist in Bayern **für die bekenntnisangehörigen Schüler Pflichtfach** (Art. 46 Abs. 1 BayEUG; § 41 VSO; § 48 VSO-F; § 46 RSO; § 37 BSO; § 45 GSO; § 41 FOBOSO; § 10 Abs. 1 Satz 1 BFSOHwKiSo; § 20 WSO). Deshalb sind Schülerinnen und Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, grundsätzlich verpflichtet, am Religionsunterricht ihrer Konfession teilzunehmen. Die Erziehungsberechtigten haben jedoch das Recht, ihre Kinder vom Religionsunterricht abzumelden. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülerinnen und Schülern selbst zu (Art. 137 Abs. 1 BV; Art. 46 Abs. 4 BayEUG; Art. 7 Abs. 2 GG); vgl. dazu auch Nr. 6: Abmeldung.

In den Fällen, in denen eine derartige Pflicht nicht besteht (bei bekenntnislosen Schülern oder Schülern, für deren Bekenntnis kein Religionsunterricht eingerichtet ist sowie bei Schülern, die vom Religionsunterricht abgemeldet sind), muss der Schüler das Fach **Ethik als Ersatzunterricht** für den Religionsunterricht besuchen (Art. 137 Abs. 2 BV; Art. 47 Abs. 1 BayEUG).

Für den Religionsunterricht am Gymnasium, an Fachober- und Berufsober-schulen, an Berufsschulen und bspw. auch an den Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und für Sozialpflege ist eine Mindestschülerzahl von fünf Teilnehmern erforderlich (vgl. § 46 Abs.2 Satz 2 RSO; § 37 BSO Abs. 3; § 45 Abs. 2 GSO; § 41 Abs. 4 FOBOSO; § 10 Abs. 4 BFSOHwKiSo; § 20 Abs. 5 WSO). Setzt sich die Unterrichtsgruppe aus Schülern mehrerer

Klassen zusammen, so gilt die durchschnittliche Klassengröße der jeweiligen Jahrgangsstufe als Orientierungsgröße.

An Volksschulen sind die jeweiligen Richtlinien zur Klassenbildung bzw. die Höchstschülerzahlen bei der Bildung von klassen- oder jahrgangsstufenübergreifenden Lerngruppen zu beachten.

Zu vermeiden ist in jedem Fall die Bildung übergroßer Lerngruppen.

Die Bildung von jahrgangsstufenübergreifenden Unterrichtsgruppen aus Budgetgründen ist unzulässig.

5. Kursphase der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums

Religionslehre bzw. Ethik ist **Bestandteil des Pflichtprogramms** in der Kursphase und in allen vier Ausbildungsabschnitten zu belegen (§ 50 Abs. 1 Satz 1 GSO).

Die Wahl von Religionslehre als **schriftliches oder mündliches Prüfungsfach im Abitur** ist nur bei Besuch dieses Faches in der Jahrgangsstufe 10 möglich. Bei einem Wechsel von Ethik zu Religionslehre mit Beginn der Jahrgangsstufe 11 ist es als Abiturprüfungsfach nur zulässig, wenn der Schüler zu Beginn der Jahrgangsstufe 11 durch eine Feststellungsprüfung die Aneignung der Kenntnisse der Jahrgangsstufe 10 nachgewiesen hat; bei späterem Wechsel scheidet Religionslehre als Abiturprüfungsfach aus (§ 79 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 - GSO).

Für die Einrichtung von **Religionslehre als W- oder P-Seminar** gelten folgende Regelungen (vgl. KMBek VI.9-5S5610-6.64089 vom 30. Juni 2008):

W- Seminar:

Ein W-Seminar mit dem Leitfach Katholische Religionslehre oder Evangelische Religionslehre hat durch sein inhaltliches Vorhaben und durch die Lehrkraft eine eindeutige konfessionelle Ausrichtung. Zugelassen sind Schülerinnen und Schüler, die in den Jahrgangsstufen 11 und 12 den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses besuchen mit der Öffnung für alle Schülerinnen und Schüler, die an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen.

P-Seminar:

Die Leitung eines Seminars mit Leitfach Katholische Religionslehre oder Evangelische Religionslehre liegt eindeutig bei der Religionslehrerin bzw. beim Religionslehrer und gewinnt von der Thematik und der Lehrkraft her ein klares Profil. Die Teilnahme am Seminar steht allen Schülerinnen und Schülern, unabhängig von ihrer Konfession oder der Teilnahme am Religionsunterricht, offen.

6. Abmeldung

Grundsätzlich besuchen Schülerinnen und Schüler den Religionsunterricht, der für ihr Bekenntnis eingerichtet ist. Es besteht jedoch das Recht, sich vom Religionsunterricht abzumelden (Art. 137 Abs. 1 BV; Art. 46 Abs. 4 BayEUG; Art. 7 Abs. 2 GG). Die Abmeldung bedarf der **schriftlichen Willenserklärung der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers** (vgl. § 41 Abs. 2 Satz 1 VSO; §48 VSO-F; § 46 Abs. 2 Satz 1 RSO; § 37 BSO; § 45 Abs. 2 Satz 1 GSO; § 41 Abs. 1 Satz 1 FOBOSO; § 10 Abs. 1 Satz 2 BFSOHwKiSo). Das entsprechende Schreiben ist dem Schulleiter zu übermitteln, welches bewirkt, dass der Schüler aufgrund dieser Erklärung von der Teilnahme befreit ist.

An Volksschulen, Förderschulen, Realschulen, Gymnasien, und Wirtschaftsschulen muss die schriftliche Abmeldung vom Religionsunterricht spätestens am letzten Unterrichtstag eines Schuljahres mit Wirkung ab dem folgenden Schuljahr eingereicht werden. Bei Fachober- und Berufsoberschulen muss die Abmeldung für das laufende Schuljahr spätestens innerhalb der ersten Woche, bei Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und Sozialpflege spätestens innerhalb der ersten zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn erfolgen (vgl. § 41 Abs. 1 Satz 2 FOBOSO; § 10 Abs. 1 Satz 3 BFSOHwKiSo; § 37 Abs. 1 BSO). Eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig (§ 41 VSO; § 46 RSO; § 45 Abs. 2 Satz 1 GSO; § 41 Abs. 1 Satz 2 FOBOSO; § 10 Abs. 1 Satz 3 BFSOHwKiSo; § 20 WSO).

Die Abmeldung gilt für die Zeit des Verbleibens an der betreffenden Schule, solange sie nicht widerrufen wird.

Schülerinnen und Schüler, die aus wichtigem Grund während des Schuljahres ausgetreten sind, müssen innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel nicht länger als drei Monate) eine Prüfung über den bis zum Zeitpunkt des Austritts im Unterrichtsfach Ethik behandelten Stoff des Schuljahres ablegen (§ 46 Abs. 4 Satz 1 RSO; § 45 Abs. 4 Satz 1 GSO; § 41 Abs. 3 Satz 1 FOBOSO; § 10 Abs. 3 Satz 1 BFSOHwKiSo; § 20 Abs. 4 WSO).

Bei Austritt während der letzten drei Monate des Schuljahres ist die entsprechende Prüfung spätestens in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Schuljahres, ggf. spätestens im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung abzulegen; deren Ergebnis wird als Jahresfortgangsnote im Fach Ethik gewertet (vgl. § 46 Abs. 4 Satz 2 RSO; § 45 Abs. 4 Satz 2 GSO; § 41 Abs. 3 Satz 2 FOBOSO; § 10 Abs. 3 Satz 2 BFSOHwKiSo; § 20 Abs. 4 WSO).

In der Kursphase der Oberstufe gilt diese Regelung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Schuljahres der Ausbildungsabschnitt tritt. Die Prüfung ist dann innerhalb von sechs Wochen abzulegen, bei Austritt während der letzten vier Wochen des Ausbildungsabschnitts 11/2 (im G9: 12/2) jedoch spätestens in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Ausbildungsabschnittes (§ 45 Abs. 5 GSO).

Bei Elterninformationen ist der Eindruck zu vermeiden, dass Religionslehre und Ethik zur Wahl gestellt sind (als Wahlpflichtfächer).

Folgende Formulierung wird für Hinweise im Rahmen von Elterninformationen empfohlen:

„Der Religionsunterricht ist nach der Bayerischen Verfassung und dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) an den Schulen ordentliches Lehrfach. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, ihre Kinder vom Religionsunterricht abzumelden. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülern selbst zu. Die Abmeldung vom Religionsunterricht kann nur aus Glaubens- und Gewissensgründen erfolgen. Sie muss spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres mit Wirkung für das folgende Schuljahr abgegeben werden (bei Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen sind die nach der jeweiligen Schulordnung einschlägigen Termine ein-

zuhalten); eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Im Falle der ordnungsgemäßen Abmeldung wird für die betreffenden Schüler das Fach Ethik zum Pflichtfach.“

7. Teilnahme am Religionsunterricht anderer Bekenntnisse

Der Religionsunterricht wird grundsätzlich nach Bekenntnissen getrennt erteilt.

Folgende Besonderheiten sind dabei zu beachten:

A) Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören oder für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für die betreffende Schulart an öffentlichen Schulen in Bayern nicht eingerichtet ist, können auf Antrag am Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Pflichtfach nach Maßgabe der Schulordnungen für die einzelnen Schularten unter folgenden Voraussetzungen teilnehmen:

- schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers an den Schulleiter;
- kein Entgegenstehen zwingender schulorganisatorischer Gründe;
- Zustimmung der zuständigen Stelle der Kirche oder Religionsgemeinschaft, für deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht eingerichtet ist; diese Stelle bestimmt sich nach dem Recht dieser Religionsgemeinschaft (kath.: örtlich zuständiges Ordinariat, ev.: örtlich zuständiger Dekan bzw. Schulbeauftragter);
- bei Schülern eines anderen Bekenntnisses ist dem Antrag zusätzlich das schriftliche Einverständnis der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft beizufügen, der die betreffenden Schüler angehören.

Wenn die Zustimmung der zuständigen Stelle(n) vorliegt, spricht der Schulleiter die Zulassung zur Teilnahme aus, die für die Besuchsdauer der betreffenden Schulart gilt, soweit nicht die Zustimmung einer beteiligten Religionsgemeinschaft widerrufen wird.

Die Schüler erhalten im Zeugnis eine Note in diesem von ihnen tatsächlich besuchten konfessionellen Religionsunterricht, unabhängig von der eigenen Bekenntniszugehörigkeit.

B) Teilnahme am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses zur Information (ohne Benotung; weiterhin bestehende Verpflichtung zur Teilnahme am Ethikunterricht oder – falls eingerichtet – am Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses); diese kann der Schulleiter unter folgenden Voraussetzungen genehmigen:

- schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers an den Schulleiter;
- kein Entgegenstehen schulorganisatorischer Gründe;
- Zustimmung der Lehrkraft, die den betreffenden Religionsunterricht erteilt. Nur auf Antrag erfolgt eine Bestätigung der Teilnahme im Zeugnis, ebenfalls auf Antrag mit wertendem Zusatz.

Eine Zuweisung bekenntnisloser oder einem anderen Bekenntnis angehörender Schüler zum Religionsunterricht zur bloßen Beaufsichtigung ist nicht zulässig.

8. Religionsunterricht in den Bekenntnissen kleinerer Religionsgemeinschaften

Der Religionsunterricht in den Bekenntnissen kleinerer Religionsgemeinschaften entspricht im Wesentlichen den Bestimmungen über den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen. Derartige Religionsunterricht ist gegenwärtig für folgende kleinere Religionsgemeinschaften eingerichtet:

- Altkatholische Kirche (Volksschulen, Realschulen, Berufs- und Berufsfachschulen, Gymnasien)
- Russisch-Orthodoxe Kirche im Ausland (Volksschulen, Realschulen, Gymnasien), Griechisch-Orthodoxe Kirche (Realschulen, Gymnasien), Serbisch-Orthodoxe Kirche (Realschulen), Syrisch-Orthodoxe Kirche (Volksschulen): Diese Bekenntnisse sind trotz der unterschiedlichen Zugehörigkeit zu national orientierten Kirchen dem Inhalt nach gesamtorthodox ausgerichtet. Deshalb brauchen im Bereich der orthodoxen Kirchen keine einzelnen Unterrichte organisiert zu werden (z. B. griechisch-orthodox, serbisch-orthodox).
- Israelitische Kultusgemeinden (Volksschulen, Realschulen, Gymnasien).

Die allgemeinen Vorschriften für den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach gelten auch für den Religionsunterricht kleinerer Religionsgemeinschaften. Noten, die in einem solchen Religionsunterricht erteilt werden, werden daher in die Schulzeugnisse übernommen; etwaigen Bedenken der Schulen oder der schulaufsichtführenden Stellen gegen die Notengebung im Einzelfall ist ebenso nachzugehen, wie das bei jedem anderen ordentlichen Lehrfach veranlasst wäre.

Kleinere Religionsgemeinschaften, welche die aus schulorganisatorischen Gründen geforderte Mindestschülerzahl regelmäßig nicht erfüllen, können generell erklären, dass die Lehrpläne des als ordentliches Lehrfach anerkannten Religionsunterrichts einer anderen Religionsgemeinschaft mit den Grundsätzen des eigenen Bekenntnisses übereinstimmen. Sie verzichten damit auf einen eigenen Religionsunterricht. Die Schüler dieses Bekenntnisses haben dann den Religionsunterricht der anderen Religionsgemeinschaft – sofern diese zugestimmt hat – mit allen schulrechtlichen Konsequenzen, freilich auch der Abmeldemöglichkeit, zu besuchen. Aufgrund derartiger Erklärungen nehmen gegenwärtig Angehörige folgender kleinerer Religionsgemeinschaften am evangelisch-lutherischen Religionsunterricht teil:

- Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland KdöR, Bekenntnisbezeichnung in Zeugnissen: „evangelisch-freikirchlich“
- Evangelisch-Methodistische Kirche in Bayern, Bekenntnisbezeichnung in Zeugnissen: „evangelisch-methodistisch“
- Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern
- Bund Freier evangelischer Gemeinden KdöR, Bekenntnisbezeichnung in Zeugnissen: „Freie evangelische Gemeinde“

9. Außerschulischer Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach

Die Bestimmungen des BayEUG über den als ordentliches Lehrfach an den Schulen erteilten Religionsunterricht gelten auch für den außerschulisch organisierten Religionsunterricht kleinerer Religionsgemeinschaften, insofern er als schulischer Religionsunterricht und damit als ordentliches Lehr-

fach anerkannt ist. Folgende **grundsätzliche Voraussetzungen** müssen für den außerschulischen Religionsunterricht erfüllt sein:

- Gemäß Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 130 BV steht der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach unter der Aufsicht des Staates.
- Der außerschulische Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach ist an die allgemeinen Bestimmungen der Schulordnungen für die Erteilung des Unterrichts gebunden. Dies gilt besonders für Wochenstunden- und Teilnehmerzahl sowie Art und Weise der Leistungserhebungen und die Erstellung von Zeugnisnoten.
- Außerschulischer Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach kann nur auf der Grundlage eines staatlich genehmigten Lehrplans erteilt werden. Hingegen liegt die Frage, ob die Lehrplaninhalte mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft übereinstimmen, in der Zuständigkeit der jeweiligen Religionsgemeinschaft.
- Außerschulischer Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach kann nur von Lehrkräften erteilt werden, die - unbeschadet der Bevollmächtigung durch die jeweilige Religionsgemeinschaft - die wissenschaftliche und pädagogische Eignung für diese Aufgabe haben und vom Staatsministerium eine Unterrichtsgenehmigung erhalten haben. Ebenso bedürfen die im Unterricht verwendeten Lernmittel der Zulassung durch das Staatsministerium. Darüber hinaus müssen für den Unterricht geeignete Räume zur Verfügung stehen.
- Teilnehmer am außerschulischen Religionsunterricht als ordentlichem Lehrfach sind nur die Angehörigen der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Im Bereich der Gymnasien sind für die Erteilung des außerschulisch organisierten Religionsunterrichts als eines ordentlichen Lehrfachs gesonderte Regelungen nötig, insofern die Einbringung der erzielten Leistungen in die Gesamtqualifikation des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder die Wahl von Religionslehre als Abiturprüfungsfach ermöglicht werden soll.

Folgende Aspekte sind bei **Leistungserhebungen in der Kollegstufe bzw. Kursphase der neuen Oberstufe** zu beachten:

- Für die Leistungserhebung während der 4 Ausbildungsabschnitte und in der Abiturprüfung gilt: Der außerschulische Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach kann zur Abdeckung des Pflichtstundenmaßes und der verpflichtenden Halbjahreswochenstunden aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich in gleicher Weise herangezogen werden wie der innerschulische Religionsunterricht. Der Schüler legt in diesem Falle der Schule pro Halbjahr eine Bescheinigung vor, in der die regelmäßige Teilnahme sowie die erzielte Leistung bestätigt wird. Die Leistungsbewertung erfolgt durch den Religionslehrer in den herkömmlichen Notenstufen, wobei bei den Noten 1-5 ggf. auch eine Notentendenz durch „plus“ bzw. „minus“ angegeben wird. Die Umschlüsselung in das Punktsystem erfolgt durch die Schule. Im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife wird das Fach Religionslehre in diesem Fall unter Abschnitt 4 auf Seite 3 eingetragen, wobei dem Wort „Religionslehre“ in Klammern das betreffende Bekenntnis zugefügt wird.

Eine Einbeziehung in die Gesamtqualifikation ist bei einem außerschulisch erteilten Religionsunterricht möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Religionslehrer teilt zu Beginn eines jeden Halbjahres der Schulleitung mit, welche Themen bzw. Stoffgebiete er im Rahmen des vom Staatsministerium genehmigten Lehrplans behandeln wird.
- Die Leistungserhebung erfolgt in der Art, dass der Schüler im Rahmen einer in der Schule abgehaltenen Klausur ein vom Religionslehrer vorgeschlagenes und vom Schulleiter gebilligtes Thema bearbeitet. Die fachliche Korrektur nimmt der Religionslehrer vor, die Bewertung erfolgt durch den Religionslehrer im Benehmen mit dem Schulleiter bzw. einem von ihm beauftragten Lehrer der Oberstufe
- Die Unterrichtsbeiträge werden durch eine mündliche Feststellungsprüfung gegen Ende des jeweiligen Ausbildungsabschnitts in der Schule erbracht. Prüfer ist der Religionslehrer. Die Leistungsbewertung erfolgt durch den Religionslehrer im Benehmen mit dem Schulleiter bzw. einem von ihm beauftragten Lehrer der Oberstufe, der der Prüfung beiwohnt. Besuchen an einem Schulort Schüler verschiedener Gymnasien gemeinsam den außerschulischen Religionsunterricht an einer Schule, so kann

die mündliche Feststellungsprüfung vom Religionslehrer unter Mitwirkung des Schulleiters bzw. eines von ihm beauftragten Lehrers der Oberstufe dieser Schule gemeinsam abgenommen werden. Die Ergebnisse der Feststellungsprüfung werden von der prüfenden Schule in diesem Falle den betroffenen Schulen mitgeteilt.

Zur Erstellung von **Zeugnisnoten in den Jahrgangsstufen 5 bis 10** soll die Oberbehörde der jeweiligen Religionsgemeinschaft der Schule des betreffenden Schülers zum 1. Februar und zum 10. Juli eines jeden Jahres – also rechtzeitig vor den Terminen für die Zeugnisse – Angaben vorlegen, welche der Schule die Einbeziehung der im außerschulischen Religionsunterricht erzielten Note in das Zeugnis ermöglichen. Die Bestimmungen der Schulordnungen finden entsprechend Anwendung.

10. Religiöses Leben an der Schule

Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder, z. B. durch Schulgebet, Schulgottesdienst und Schulanacht. Dabei besteht für Lehrer und Schüler die Verpflichtung, die religiösen Empfindungen aller zu achten (§ 41 Abs. 1 VSO; § 48 VSO-F; § 46 Abs. 1 RSO; § 45 Abs. 1 GSO; § 20 Abs. 1 WSO).

Die **Teilnahme der Schülerinnen und Schüler** an den Schulgottesdiensten und anderen Angeboten der religiösen Erziehung **ist zu ermöglichen und zu fördern** (§ 41 Abs. 1 VSO; § 48 VSO-F; § 46 Abs. 1 RSO; § 45 Abs. 1 GSO; § 35 Abs. 5 Satz 2 FOBOSO; § 20 Abs. 2 BFSOHwKiSo). Nähere Ausführungen zu den Schulgottesdiensten sind in der KMBek vom 21. April 1978 (KWMBI I S. 116) festgelegt:

- Gottesdienste sind nur dann Teil des Religionsunterrichts, wenn der Lehrplan der jeweiligen Schulart und Jahrgangsstufe einen Gottesdienst des betreffenden Bekenntnisses vorsieht (v. a. Klassen-, Gruppengottesdienste zur Einübung und Vertiefung des religiösen Lebens).
- Die Ersetzung des Religionsunterrichtes durch Gottesdienste ist grundsätzlich, d. h. abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, nicht zulässig.

- Schulgottesdienste sind sowohl kirchliche als auch schulische Veranstaltungen; sie unterliegen somit der Schulaufsicht und sind von der Schülerunfallversicherung abgedeckt. Sie finden zu besonderen Anlässen statt und ihre Zahl darf fünf im Schuljahr nicht übersteigen. Die Termine vereinbaren die zuständigen örtlichen Kirchenbehörden und der Schulleiter im Benehmen mit den Religionslehrern. Es ist anzustreben, dass Schulgottesdienste der verschiedenen Konfessionen, die während der allgemeinen Unterrichtszeit angesetzt werden, zur gleichen Zeit stattfinden, soweit gleichartige Anlässe für den Gottesdienst gegeben sind.
Bei einem Gottesdienst während der allgemeinen Unterrichtszeit können nicht daran teilnehmende Schülerinnen und Schüler verpflichtet werden, den Unterricht, evtl. in anderen Klassen, zu besuchen.
- Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an den Schulgottesdiensten ist zu ermöglichen und zu fördern. Die Schülerinnen und Schüler können aber nicht gezwungen werden, an Schüler- oder Schulgottesdiensten ihres Bekenntnisses teilzunehmen, unabhängig davon, ob der Schüler vom Besuch des Religionsunterrichts abgemeldet ist oder nicht (Art. 107 Abs. 6 BV). Bei Gottesdiensten als Teil des Religionsunterrichtes (s. oben) hat die Schule – wenn keine gegenteilige Entscheidung der Erziehungsberechtigten mitgeteilt wird – zwar davon auszugehen, dass die Schüler, die nicht vom Religionsunterricht abgemeldet sind, nach dem Willen ihrer Erziehungsberechtigten daran teilnehmen müssen, ein Zwang ist jedoch nicht auszuüben.
- Sonstige kirchliche Veranstaltungen (z. B. Wallfahrten, Kinderbibeltage, Konfirmandenfreizeiten) sind keine schulischen Veranstaltungen. Die Beurlaubung zur Mitwirkung oder Teilnahme von Schülern an solchen kirchlichen Veranstaltungen ist nach den allgemeinen Bestimmungen zu Beurlaubung bzw. Befreiungen möglich, insbesondere dann, wenn der Schüler eine persönliche Verbindung zu dem kirchlichen Ereignis hat.
- Die Angebote von **Schulpastoral und Schulseelsorge** in ihren vielfältigen Formen gewinnen im Lebensraum Schule immer mehr an Bedeutung. So können beispielsweise Gesprächsangebote und Meditationskreise, Konfliktbewältigung durch Mediation, soziale und „Compassion“-

Projekte oder Angebote zur Trauerbewältigung das Schulprofil wesentlich prägen und das schulische Miteinander positiv beeinflussen.

Die Schule ist auch für die Zusammenarbeit mit kirchlichen Einrichtungen zu öffnen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayEUG).

11. Beurlaubung zur Erfüllung religiöser Pflichten

Den Schülern ist **ausreichend Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule** zu geben (§ 36 Abs. 3 VSO; § 42 VSO-F; § 39 Abs. 3 RSO; § 37 Abs. 3 Satz 2 GSO; § 35 Abs. 5 Satz 2 FOBOSO; § 20 Abs. 2 BFSOHwKiSo): Insbesondere soll die Beurlaubung für einen Tag im Zusammenhang mit der Firmung (kath.) bzw. Konfirmation (ev.) eingeräumt werden; zudem können die Schüler zur Teilnahme an Einkehrtagen und Rüstzeiten beurlaubt werden, wenn nicht besondere schulische Gründe entgegenstehen.

Wir bitten Sie, diese Zusammenstellung der Regelungen zum Religionsunterricht und zur religiösen Erziehung den Religionslehrkräften an Ihrer Schule zur Kenntnis zu bringen.

Dieses KMS gilt über die Dauer von 3 Jahren hinaus. Es wird in die Datenbank BAYERNRECHT eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Erhard

Ministerialdirektor